



Politische Gemeinde  
Hüttwilen

Hüttwilen, 11. Februar 2026

## Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüttwilen, Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

An der Versammlung vom 15. Juni 2023 hat der Gemeinderat die Überarbeitung und Erneuerung der Gemeindeordnung (GO) angekündigt. Die Gemeindeordnung bildet die rechtliche Grundlage einer Gemeinde und wird daher auch als Verfassung bezeichnet. Sie hält sich an übergeordnetes Recht und regelt unter anderem die Kompetenzen des Soveräns und der Behörde. Da es sich also um ein sehr wichtiges Regelwerk handelt, sollte der Neufassung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus Zeitgründen hat der Gemeinderat entschieden, Armin Jungi, ehemaliger Stadtschreiber der Stadt Diessenhofen, mit der Ausarbeitung einer neuen GO zu beauftragen. A. Jungi hat bereits für die Gemeinde Märstetten erfolgreich die Gemeindeordnung erneuert.

Die vorliegende Version wurde an einem Workshop des Gemeinderates erarbeitet und anschliessend durch die Geschäftsprüfungskommission gegengelesen. Deren Rückmeldungen wurden vom Gemeinderat vertieft diskutiert und die wichtigsten und weitreichendsten Änderungen gegenüber der alten Version festgelegt. Punkte, welche bereits bei der Erarbeitung meiningungskritisch schienen, wurden nicht vorgängig aus der GO entfernt. Stattdessen soll die Gelegenheit genutzt werden, diese Punkte mit den Stimmberechtigten zu diskutieren und die breite Meinung anhand einer Vernehmlassung einzuholen. Letztlich entscheidet die Gemeindeversammlung über die erneuerte Gemeindeordnung.

Mit den beiliegenden Unterlagen erhalten Sie nun Gelegenheit, sich zu den weitreichendsten Änderungen zur erneuerten Gemeindeordnung vernehmen zu lassen. Im Anschluss daran lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zu einer Informationsversammlung ein. **Gleichzeitig liegt zum Projekt Ärztezentrum Seebachtal ein konkretes Kreditbegehren vor.** Da dieses Geschäft nicht bis zur ordentlichen Rechnungsversammlung warten kann, hat sich der Gemeinderat **für die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung entschieden**, in der beide Geschäfte gleichzeitig behandelt werden.

Die Versammlung finden am **Mittwoch, 11. März 2026** statt und gliedert sich somit in einen offiziellen Teil, in dem die Versammlung über einen Kreditantrag beschliessen wird und einen Informationsteil, in dem über die Gemeindeordnung informiert wird. Die Einladung für die ausserordentliche Gemeindeversammlung folgt separat. Auswertungen aus der Vernehmlassung werden an der Informationsveranstaltung (a.o. Gemeindeversammlung) bereits offengelegt.

**Die Vernehmlassungsfrist dauert von Mittwoch 11. Februar 2026 bis Mittwoch 4. März 2026.** Nutzen Sie die Gelegenheit und nehmen an der Vernehmlassung teil. In den beiliegenden Unterlagen sind die Optionen und Bedingungen für die Teilnahme beschrieben. Die gesamte Gemeindeordnung kann zudem als Synopse unter [www.huettwilen.ch](http://www.huettwilen.ch) in der Rubrik Neuigkeiten heruntergeladen oder in der Gemeindeverwaltung als Druckversion abgeholt werden. Die Synopse gliedert sich in die Spalten «Gemeindeordnung bisher», «Gemeindeordnung neu» und «Kommentar».

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Der Gemeinderat

# Fragebogen zur revidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Hüttwilen

## Art. 7 Gemeindeversammlung

Das System der Gemeindeversammlung ist in der Schweiz weit verbreitet, geniesst insgesamt viel Sympathie und stösst auf breite Akzeptanz. Gleichwohl werden immer wieder Vorbehalte vorgebracht. Kritisiert werden etwa die tiefe Beteiligung und dass das Versammlungssystem anfällig sei für emotionsgeladene Debatten, sozialen Druck und aus der Situation erwachsene, nicht rationale Entscheidungen.

Alternativen ergeben sich entweder durch ein Gemeindeparlament oder durch die Urnenabstimmung. Ein Gemeindeparlament empfiehlt sich erst ab einer Einwohnerzahl von 10'000. Für eine Gemeinde wie Hüttwilen wäre folgende Möglichkeit denkbar:

Anlässlich einer Informationsversammlung werden Rechnung, Budget und weitere Sachvorlagen präsentiert und diskutiert. Im Nachgang findet eine Urnenabstimmung, vergleichbar wie während der Pandemie, statt.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 7*

Soll weiterhin am Modell der Gemeindeversammlung festhalten werden?

- JA, an der Gemeindeversammlung festhalten
- NEIN, an der Urne; nach vorgängiger Informationsveranstaltung

## Art. 7 d Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung

Terminliche oder auch gesundheitliche Unvereinbarkeit lassen anlässlich der Gemeindeversammlung keine Stimmabgabe zu. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Beeinflussung anlässlich der Gemeindeversammlung oder der fehlende Mut oder Rhetorik, sich gegen eine Mehrheit zu äussern. Die revidierte Gemeindeordnung schlägt vor, neue Ausgaben über CHF 1 Mio. einer Urnenabstimmung zu unterziehen. Die Beschränkung der Kompetenzen der Gemeindeversammlung zu Gunsten einer Urnenabstimmung kann für grosse Projekte sinnvoll sein, weil so eine grössere Anzahl Stimmberechtigte in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Die demokratische Auseinandersetzung ist aufgrund der vorgängigen Information an einer Informationsveranstaltung oder der Gemeindeversammlung gegeben.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 7 d.*

Soll die Kompetenz der Gemeindeversammlung zur Bewilligung von neuen Ausgaben auf CHF 1 Mio. begrenzt werden? Kredite über CHF 1 Mio. unterliegen dann der Urnenabstimmung.

- JA, auf 1 Mio. begrenzen
- NEIN, Kompetenz der Gemeindeversammlung auf CHF 2 Mio. begrenzen. Kredite über CHF 2 Mio. unterliegen der Urnenabstimmung.
- NEIN, kein Begrenzung, Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgaben in jeglicher Höhe

## Art. 10 Stille Wahl

Die kantonale Gesetzgebung besagt, dass die Gemeindeordnung für einzelne Organe, mit Ausnahme der Gemeindebehörde, die stille Wahl vorsehen kann. Dabei erlässt die Gemeinde die Verfahrensbestimmungen, insbesondere betreffend Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 10.*

Sollen Wahlen für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie fürs Wahlbüro in Stiller Wahl erfolgen, sofern keine überzähligen Kandidaturen zu verzeichnen sind?

- JA, und bei überzähligen Kandidaturen Urnenwahl
- NEIN, ausschliesslich Urnenwahl

## Art. 12 Volkseingabe

Eine Volkseingabe ist ein formeller Antrag der Bevölkerung an eine Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat, der eine bestimmte Angelegenheit regelt. Es kann sich um einen ausgearbeiteten Entwurf für einen Beschluss handeln oder eine allgemeine Anregung, um den Gemeinderat zu beauftragen, einen Beschlussentwurf vorzulegen.

Sie unterscheidet sich von der Initiative dadurch, dass diese gemäss GemG §13 des «Gesetzes über die Gemeinden» nur den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen vorsieht.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 11 und 12.*

Soll die Stimmbevölkerung die Möglichkeit haben, eine Volkseingabe einzureichen? Dafür sind 10 % der Stimmberechtigten erforderlich.

- JA
- NEIN

## Art. 19<sup>2</sup> Anzahl Gemeinderatsmitglieder

Gemäss kantonaler Vorgaben muss die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Im Thurgau sind dies üblicherweise 5 oder 7 Gemeinderatsmitglieder. In Hüttwilen sind es aktuell 7. Bei einer Reduktion auf 5 Mitglieder ist ein Personalausbau der Verwaltung oder ein Dienstleistungsabbau zu prüfen.

Viele Gemeinden tendieren dazu, die Anzahl von 7 auf 5 zu reduzieren, um die Effizienz zu steigern und der Schwierigkeit bei der Kandidatensuche entgegenzuwirken, sowie um eine bessere Entflechtung zwischen strategischem und operativem Handeln zu finden.

7 Ratsmitglieder bieten den Vorteil einer besseren Abbildung der politischen Vielfalt und Interessen der Bevölkerung, einer breiteren Abstützung der Entscheide und einer besseren Verteilung der Aufgaben.

Soll die Anzahl der Hüttwiler Gemeinderatssitze von 7 auf 5 reduziert werden?

- JA
- NEIN

## Art. 24 d Bürgerrecht

Da kaum Ermessensspielraum bleibt, schlägt die revidierte Gemeindeordnung vor, die Verleihung des Gemeindebürgerrechts neu in Kompetenz des Gemeinderats zu entscheiden, weshalb in der revidierten Version der Gemeindeordnung keine solche Kompetenz der Stimmberechtigten enthalten ist.

Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können nach kantonalem Recht (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, Art. 9) der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden.

Gestützt auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass allen Bewerbenden ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung, der nicht mit einem Recht auf automatische Einbürgerung gleichgesetzt werden darf.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 7 Titel: Gemeindebürgerrecht.*

Soll das Gemeindebürgerrecht neu durch den Gemeinderat verliehen werden?

- JA
- NEIN, weiterhin durch die Gemeindeversammlung
- NEIN, durch eine gewählte Einbürgerungskommission

## Art. 25 d Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können (§ 3 RRV RW). Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen.

Die Belassung der Kompetenz bei der Gemeindebehörde ermöglicht flexibles und rasches sowie diskretes und verantwortungsbewusstes Handeln, was für Immobiliengeschäfte von Vorteil sein kann.

Eine Notwendigkeit dieser Kompetenz zeigt sich in verschiedenen Beispielen, bei denen es mangels Finanzkompetenz nicht gelang, eine für die Arealplanung wichtige Immobilie zu ersteigern.

Die revidierte Gemeindeordnung schlägt vor, dem Gemeinderat bezüglich des Finanzvermögens eine Kompetenz von CHF 1 Mio. in der Gemeindeordnung festzulegen.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 25 d*

Soll dem Gemeinderat für Erwerb, Verkauf und Tausch, Beteiligung von Grundstücken des Finanzvermögens die Kompetenz bis zu CHF 1 Mio. erteilt werden?

- JA, Kompetenz bis CHF 1 Mio.
- JA, aber Kompetenz bis CHF 1.5 Mio.
- JA, aber Kompetenz beliebige Höhe
- JA, andere Höhe in
- NEIN, keine zusätzliche Kompetenz bezüglich Finanzvermögen

## Art. 40 Kreditrecht

Eine Abstimmung über einen Verpflichtungskredit in der Gemeinde ist eine Abstimmung der Stimmberechtigten (oft der Gemeindeversammlung) über ein Projekt, für das die Gemeinde über mehrere Jahre hinweg Geld ausgeben darf. Gemäss Empfehlungen der kantonalen Finanzverwaltung liegt die Abgrenzung für die Politische Gemeinde Hüttwilen bei rund CHF 240'000. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Steuerkraft. Da diese eine jährlich volatile Komponente ist, empfiehlt es sich, die Abgrenzung über dem errechneten Empfehlungswert anzusetzen. Die Gemeindebehörde kann auch bei tieferen Werten einen Verpflichtungskredit beantragen, wenn besondere Sachverhalte vorliegen, die eine vertiefte Diskussion rechtfertigen.

Die revidierte Gemeindeordnung schlägt eine Abgrenzung ab CHF 300'000 vor.

*Vergleiche Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 40.*

Wie hoch soll die Limite für einen Verpflichtungskredit angesetzt werden? Ab dieser Limite muss ein Kredit mittels Botschaft separat beantragt werden.

CHF 300'000

CHF 250'000

andere Höhe in CHF:

### Bemerkungen:

...

Meine Telefonnummer für allfällige Rückfragen:

**Meine Anschrift:**

ID:

Die ID ist zwingend erforderlich, diese finden Sie oben rechts, auf dem zugestellten Formular.

**Rücksendung bis 04.03.2026:**

- in den Briefkasten Gemeindeverwaltung Kanzleiweg 4 in Hüttwilen oder
- am Schalter abgeben, Gemeindeverwaltung Kanzleiweg 4 in Hüttwilen oder
- elektronisch an: [info@huettwilen.ch](mailto:info@huettwilen.ch) oder
- per Post an:

Gemeindeverwaltung  
Umfrage  
Kanzleiweg 4  
8536 Hüttwilen

**Wichtig:**

Wird das Dokument von der Homepage [www.huettwilen.ch](http://www.huettwilen.ch) heruntergeladen, müssen das Feld «Meine Anschrift» und die «ID» zwingend ausgefüllt werden. Anonym eingereichte Fragebogen werden nicht in die Auswertung einbezogen).

Der Fragebogen darf pro Stimmbürgerin bzw. pro Stimmbürger nur einmal eingereicht werden. Zu diesem Zweck ist im Fragebogen eine ID aufgeführt, welche jede stimmberechtigte Person eindeutig identifiziert. Die erhobenen Personendaten dienen ausschliesslich der Identifikation, werden vertraulich behandelt und nicht weiterverwendet. Die Auswertung der Antworten erfolgt anschliessend anonym.